

Kraftfahrzeuge

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Statistiken des Bestandes und seiner Veränderungen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ist das Gesetz über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes vom 4. August 1951, § 2 Abs. 1 Nr. 3. Danach übernimmt das Kraftfahrt-Bundesamt die Erstellung, die Veröffentlichung und die Auswertung von Statistiken im Rahmen der für die Bundesstatistik geltenden Bedingungen. Es handelt sich also um Geschäftsstatistiken (Sekundärstatistiken), der die Meldungen der Zulassungsbehörden gemäß § 6 Fahrzeugregister-Verordnung (FRV) über Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger sowie über deren Halter und die Anzeigen der Haftpflichtversicherungsgesellschaften bezüglich Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen zugrunde liegen.

Methodische Hinweise

Die Neuzulassung fabrikneuer Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger werden quartalsweise vom Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden ausgewertet und als vorläufige Daten veröffentlicht. Diese Angaben bilden auch den vorläufigen Jahreswert bis die amtlichen Zahlen vom Statistischen Landesamt Sachsen vorliegen. Diese werden regulär am Jahresende des Folgejahres geliefert. Die kleinräumigen Daten erhält die Kommunale Statistikstelle der Landeshauptstadt Dresden seit 1996 vom Kraftfahrt-Bundesamt. Gegliedert ist der Bestand an Kraftfahrzeugen und Kfz-Anhängern nach Fahrzeugarten, Kraftstoff-/Energiequellen und räumlich strukturiert nach Statistischen Bezirken. Bis einschließlich 2015 werden hinsichtlich den Kraftstoff-/Energiequellen dabei lediglich Benzin- und Dieselfahrzeuge unterschieden, ab 2016 wird die Statistik um Elektro- und Hybridfahrzeuge erweitert. Ab 2017 werden die Antriebsarten differenziert ausgewiesen. Das Aggregat der kleinräumigen Daten stimmt mit den Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes überein (außer im Jahr 1997 bei den Angaben zur Anzahl der Krafträder).

Definitionen

Bestand

Summe aller im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Kraftfahrzeuge und -anhänger (ausschließlich der außer Betrieb gesetzten Fahrzeuge) zum angegebenen Zählzeitpunkt. Die statistischen Auswertungen spiegeln also die tatsächlichen Zulassungen und somit den Straßenverkehr wider.

Neuzulassung

Erstmalige Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges. Seit 1. September 2023 auch Tageszulassungen möglich.

Unterscheidung nach Halterart: natürliche Person beziehungsweise juristische Person/Behörde

Bis 2017 wurde die Anrede als Unterscheidungskriterium benutzt. Lautete die Anrede Herr oder Frau galt der PKW-Halter als natürliche Person, bei allen anderen Anreden als juristische Person oder Behörde. Seit 2018 wird für diese Unterscheidung der Gewerbeschlüssel herangezogen. Die Daten bis 2017 wurden rückwirkend revidiert.

Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung (HW)

Zur Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung gehören diejenigen Personen, die im betreffenden Gebiet ihre alleinige Wohnung beziehungsweise ihre Hauptwohnung im Sinne des § 12 des Melderechtsrahmengesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1429) haben. Nach § 12 des Melderechtsrahmengesetzes ist die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung. Hauptwohnung einer verheirateten Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung liegt.

Arten der Verkehrsbeteiligung

- **Kraftfahrzeug**

Maschinell angetriebenes Straßenfahrzeug. Es kann auch zum Führen von Anhängern geeignet sein.

Kraftfahrzeuge

• **Krafträder**

Dazu gehören zwei- und dreirädrige sowie leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge

- o ohne Leistungsbeschränkung (zweirädrig, über 50 cm³ und/oder über 45 km/h)
- o mit Leistungsbeschränkung (zweirädrig, über 50 cm³ und/oder über 45 km/h, bis 25 kW und bis 0,16 kW/kg)
- o Leichtkrafträder (zweirädrig, bis 125 cm³ und bis 11 kW)
- o dreirädrig (über 50 cm³ und/oder über 45 km/h). Hierunter fallen auch leichte vierrädrige Kraftfahrzeuge mit folgenden Merkmalen:
- o vierrädrig zur Personenbeförderung (bis 400 kg Leermasse und bis 15 kW)
- o vierrädrig zur Güterbeförderung (bis 550 kg Leermasse und bis 15 kW)

• **Personenkraftwagen (PKW)**

Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Beschussgeschützte Fahrzeuge, Amphibienfahrzeuge, zulassungspflichtige Krankenfahrstühle, Motorschlitten, Wohnmobile, Bestattungswagen, Kranken- und Notarzteinsatzwagen zählen ebenfalls zu den Personenkraftwagen.

• **Nutzfahrzeuge**

Zu den Nutzfahrzeugen gehören Lkw, Zugmaschinen, Busse, selbstfahrende Arbeitsmaschinen und übrige Fahrzeuge.

• **Kfz-Anhänger**

Nicht selbstfahrendes Straßenfahrzeug, das nach seiner Bauart dazu bestimmt ist, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden.

• **Nicht einbezogen sind**

- o Fahrzeuge der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes
- o Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen sowie
- o Fahrzeuge mit besonderem Kennzeichen (Zollkennzeichen)
- o stillgelegte Fahrzeuge
- o Fahrzeuge mit vom Zulassungsort abweichenden Standort.

Kraftstoffarten

- **Benzin(-Fahrzeuge)**
- **Diesel(-Fahrzeuge)**
- **Elektro(-Fahrzeuge)**

Dazu zählen ausschließlich elektrisch angetriebene Fahrzeuge.

- **Hybrid(-Fahrzeuge)**

Dazu zählen Fahrzeuge mit mindestens zwei unterschiedlichen Antriebsarten. In der Menge der Hybridfahrzeuge sind zudem Plug-In-Hybrid-Fahrzeuge enthalten.

- **Sonstige**

Dazu zählen Vielstoffantriebe, Flüssig-, Erdgas, Methan inkl. Mischbetrieb mit Benzin, Brennstoffzellen/Wasserstoff, Ethanol, Unbekannte/Andere

Quellen

Kraftfahrt-Bundesamt

Ordnungsamt

Statistisches Landesamt Sachsen

Kommunale Statistikstelle

Zeichenerklärung

- Nichts vorhanden (genau Null)
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten